

UN-Hochkommissar für Menschenrechte

Bericht zur Kriegsdienstverweigerung 2019

Der hier vorliegende Bericht des Büros des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) beruht auf Eingaben von Interessensvertretern sowie der Analyse des OHCHR an den Menschenrechtsrat zu seiner 35. Sitzungsperiode (A/HRC/35/4).



Logo des UN-Menschenrechtsrates

Er bekräftigt kurz den internationalen Rechtsrahmen, stellt einige Lücken bei der Umsetzung heraus und gibt Informationen über aktuelle Trends und Entwicklungen zur Kriegsdienstverweigerung seit 2017. Anschließend werden verschiedene Ansätze zur Erlangung des Status' eines Kriegsdienstverweigerers beschrieben und damit verbundene Probleme. Das OHCHR schließt den Bericht mit Empfehlungen von Mindestkriterien, die bei Antragsverfahren zur Erlangung des Status' eines Kriegsdienstverweigerers eingehalten werden sollten.

I. Einführung

1. In seiner EntschlieÙung 37/18 forderte der Menschenrechtsrat das Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) auf, in Absprache mit allen Staaten und einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen, Institutionen, Fonds und Programmen sowie Sonderverfahren der Vereinten Nationen, Vertragsorganen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nicht-staatlichen Organisationen einen Bericht über die verschiedenen Ansätze und Probleme in Bezug auf das Antragsverfahren zur Kriegsdienstverweigerung in Übereinstimmung mit den Menschenrechtsstandards vorzubereiten.

2. In einer Verbalnote und in Briefen vom 12. Oktober 2018 forderte das OHCHR die verschiedenen Interessensgruppen auf, alle relevanten Informationen gemäß der Aufforderung des Menschenrechtsrates in seiner EntschlieÙung 36/18 zur Verfügung zu stellen. Eingaben gingen ein von 13 Mitgliedstaaten, acht nichtstaatlichen Organisationen und einem Sonderbeauftragten.¹

3. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung stützt sich auf Artikel 18 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte, der das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Glaubensfreiheit garantiert. Auch wenn der Pakt nicht ausdrücklich auf das Recht auf Kriegsdienstverweigerung verweist, hat das Menschenrechtskomitee doch 1993 in seiner allgemeinen Stellungnahme No. 2 (1993) über das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit festgestellt, dass solch ein Recht aus Artikel 18 heraus hergeleitet werden kann, da die Verpflichtung zur Anwendung tödlicher Gewalt in ernsthaftem Konflikt zur Gewissensfreiheit und zum Recht stehen kann, seine Religion oder seinen Glauben zu bekunden.

4. Obwohl die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtsrat, die Sonderverfahren des Rates, das Menschenrechtskomitee und die regionalen Gerichte zu Menschenrechten das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkannt haben, sehen sich diejenigen, die das Recht ausüben wollen, weiterhin Problemen gegenüber gestellt. Eine Reihe von Staaten erkennt das Recht immer noch nicht an und hat keine Regelungen für Kriegsdienstverweigerer in Kraft gesetzt. Die fehlende Anerkennung dieses Rechts kann zu weiteren Verstößen gegenüber Kriegsdienstverweigerern führen, darunter auch die willkürliche Haft. In Staaten, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkannt haben, bestehen weiterhin Lücken bei der Umsetzung, die die uneingeschränkte Ausübung des Rechts behindern. Diese Lücken und ihre Überwindung werden weiter unten behandelt, im Zusammenhang mit Verfahren, die in Übereinstimmung mit den Menschenrechten stehen (siehe Absätze 10–59).

II. Gegenwärtige Trends und neue Entwicklungen

5. Seit dem vorherigen, alle vier Jahren erscheinenden Bericht des Büros des Hochkommissars über die Kriegsdienstverweigerung (A/HRC/35/4), haben Menschenrechtsinstitutionen, hier insbesondere das Menschenrechtskomitee (CCPR/CTKM/CO/2, Absätze 40–41), der Sonderberichterstatter für Religi-

ons- und Glaubensfreiheit (A/HRC/34/50, Absatz 41), der Sonderberichterstatte zur Förderung und zum Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung,² die Arbeitsgruppe über willkürliche Haft (siehe A/HRC/WGAD/2018/40 und A/HRC/WGAD/2018/69) und der Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR)³ wiederholt relevante Themen behandelt und auch die Konsequenzen durch die Verletzung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung hervorgehoben. In seiner jüngsten Stellungnahme zu individuellen Fällen zur Kriegsdienstverweigerung bekräftigte das Menschenrechtskomitee seine ständige Rechtsprechung, wonach die Verfolgung und Verurteilung von Beschwerdeführern, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung die Ableistung des Militärdienstes verweigert haben, die Rechte der Beschwerdeführer nach Artikel 1 Absatz 1 des Internationalen Paktes verletzt hat.⁴

6. In einem kürzlich veröffentlichten Bericht über Jugend- und Menschenrechte wies der Hohe Kommissar darauf hin, dass die Frage der Kriegsdienstverweigerung mehr junge Menschen betrifft, als alle anderen Gruppen. Er bedauerte die mangelnde Umsetzung der Rechtsprechung und Empfehlungen von internationalen und regionalen Menschenrechtsinstitutionen, wie auch die Tatsache, dass einige Staaten in der Praxis das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht anerkennen oder nicht vollständig umsetzen (A/HRC/39/33, Absätze 53–56). Auf regionaler Ebene verabschiedete das *European Youth Forum* im November 2018 eine umfangreiche EntschlieÙung zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung und forderte unter anderem seine Mitgliedsorganisationen dazu auf, sich für die Kriegsdienstverweigerung als „Jugendrecht“ einzusetzen.⁵

7. Der vorliegende Bericht fällt mit der Verabschiedung, Ausarbeitung oder Änderung von Gesetzen zur Kriegsdienstverweigerung in einer Reihe von Ländern zusammen. Erst kürzlich wurde das Recht auf Kriegsdienstverweigerung durch einige nationale Gerichtsentscheidungen anerkannt: So hat zum Beispiel das Verfassungsgericht des Plurinationalen Staates Bolivien im rechtswirksamen Teil seiner Entscheidung 0265/2016-S2 vom 23. März 2016 die gesetzgebende Versammlung aufgefordert, durch spezifische Normen alles zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung und zu einem alternativen Dienst zum Militärdienst zu regeln.⁶ In Kolumbien wurde im August 2017 ein neues Rekrutierungsgesetz zum Status als Kriegsdienstverweigerer angenommen. In Griechenland stellte das Verteidigungsministerium am 8. März 2019 ein Gesetz vor, mit dem unter anderem das Recht auf Kriegsdienstverweigerung geregelt wird. Das Gesetz, das noch offen für Konsultationen ist, wurde von zivilgesellschaftlichen Organisationen kommentiert.⁷ Die im Gesetz enthaltenen positiven Regelungen wurden begrüÙt, bekräftigt wurden jedoch die Bedenken über

mehrere verbleibende problematische Fragen, die im Widerspruch zu internationalen und europäischen Menschenrechten stehen,⁸ wie es die Vereinten Nationen und regionale Menschenrechtsinstitutionen festgestellt haben.⁹

8. Am 28. Juni 2018 entschied das Verfassungsgericht der Republik Korea in einer Grundsatzentscheidung, dass das Versäumnis, Kriegsdienstverweigerern eine alternative Form eines zivilen Dienstes anzubieten, verfassungswidrig ist. Es setzte der Regierung eine Frist bis zum 31. Dezember 2019, um einen alternativen Dienst für Kriegsdienstverweigerer in Kraft zu setzen.¹⁰ Die Regierung kündigte im September 2018 an, dass sie Maßnahmen für ein System eines alternativen Dienstes und einen Vorschlag zur Änderung des Militärdienstgesetzes zur Vorlage an die Nationalversammlung vorbereitet.¹¹ Am 1. November 2018 legte der Oberste Gerichtshof der Republik Korea eine Grundsatzentscheidung vor, mit der die Kriegsdienstverweigerung entkriminalisiert wurde. Der Gerichtshof stellte fest, dass moralische und religiöse Überzeugungen berechnigte Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes sind und ordnete die Freilassung von 58 Kriegsdienstverweigerern an.¹² Ein Gesetzentwurf für einen alternativen Dienst wurde im Dezember 2018 vorgelegt. Zivilgesellschaftliche Organisationen und die Nationale Menschenrechtskommission von Korea haben den Entwurf kommentiert und ihre Besorgnis über mangelnde Übereinstimmung des Gesetzes mit internationalen Menschenrechtsnormen geäuÙert aufgrund bestrafender und diskriminierender Elemente des Gesetzentwurfes.¹³

9. In Bezug auf die Kriegsdienstverweigerung in umstrittenen Gebieten, die nicht unter der Kontrolle der Regierung stehen, stellte der Sonderberichterstatte für Religions- oder Glaubensfreiheit fest, dass es in Nordzypern keine Bestimmung zur Kriegsdienstverweigerung gibt und empfahl, dass die De-facto-Regierung das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkennt und sicherstellt, dass Kriegsdienstverweigerer die Möglichkeit erhalten, einen alternativen Dienst abzuleisten, der in Übereinstimmung mit ihren Gründen zur Kriegsdienstverweigerung steht und der keinen Strafcharakter aufweist. (A/HRC/22/51/Add.1, Absätze 68 und 87). In ihrer Eingabe für diesen Bericht stellte eine Organisation fest, dass ein „parlamentarischer Ausschuss“ die Möglichkeit der Einführung eines alternativen Dienstes für Kriegsdienstverweigerer im nördlichen Teil der Insel prüft (A/HRC/35/4, Absatz 57).¹⁴ Seitdem wurde berichtet, dass dem Parlament am 7. Januar 2019 ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der die Kriegsdienstverweigerung und die Einführung eines alternativen Dienstes mit einschließt. Der parlamentarische Ausschuss hat am 13. Februar 2019 begonnen, über diesen Entwurf zu diskutieren.¹⁵

III. Ansätze und Probleme zum Verfahren zur Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung in Übereinstimmung mit den Menschenrechtsstandards

A. Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung ohne Verfahren, Prüfung oder Anhörung

10. In der EntschlieÙung 24/17 begrüÙte der Menschenrechtsrat die Praxis einiger Staaten, Anträge zur Kriegsdienstverweigerung ohne jedes weitere Verfahren anzuerkennen. Solch eine Position war bereits 1989 durch das Europäische Parlament in einer Resolution zur Kriegsdienstverweigerung und zum alternativen Dienst unterstützt worden (A3-15/89), mit der Erklärung, dass „kein Gericht und kein Komitee das Gewissen einer Person prüfen kann“ und dem Argument, dass „eine Erklärung, die die individuellen Motive darlegt, ausreichend sein sollte um den Status als Kriegsdienstverweigerer zu erhalten“. 1998 hat die Menschenrechtskommission in ihrer EntschlieÙung 1998/77 den gleichen Ansatz unterstützt und die Tatsache begrüÙt, dass Staaten Anträge auf Kriegsdienstverweigerung ohne Prüfung anerkennen. Diesem Ansatz liegt die Annahme zugrunde, dass niemand als der Betroffene selbst am Besten weiß, ob der Militärdienst mit seiner Religion oder seinen Überzeugungen in Einklang gebracht werden kann; dies beruht auf dem grundlegenden Menschenrechtsprinzip der individuellen Selbstbestimmung; und auf der Tatsache, dass kein Gericht oder Komitee das Gewissen von jemandem durchdringen und untersuchen kann.¹⁶

11. In bestimmten Staaten, wie in Österreich, Norwegen und der Schweiz, werden Kriegsdienstverweigerungsanträge ohne Untersuchung oder Anhörung anerkannt, unabhängig von der Verfügbarkeit eines alternativen Dienstes.

12. In Norwegen werden Anträge zur Kriegsdienstverweigerung durch Unterzeichnung eines Standardformulars beim Justizministerium gestellt.¹⁷ Seit Norwegen den alternativen Dienst im Jahr 2011 ausgesetzt hat, werden Kriegsdienstverweigerer einfach von der Ableistung des Militärdienstes befreit. Obwohl Antragsteller in der Schweiz beim Wirtschaftsministerium ein Antragsformular anfordern müssen, sind sie zum einen nicht länger dazu verpflichtet, irgendeine Erklärung ihrer Gründe für die Kriegsdienstverweigerung vorzulegen (sie müssen jedoch einen Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst angeben),¹⁸ zum anderen haben sie sich auch keiner Anhörung durch eine Kommission zu unterziehen (in der Vergangenheit wurde sie durch vom Ministerium benannte Personen durchgeführt).

B. Menschenrechtskonforme Antragsverfahren

13. Abgesehen von einem System, mit dem ein Staat einen Antrag einer Person auf Kriegsdienstverweigerung ohne jedes Verfahren anerkennt, handelt es sich bei anderen bestehenden Verfahren um eine Untersuchung, die auf den vorgelegten Dokumenten und anderen Beweismitteln basiert. Antrags- sowie Anerkennungsverfahren sind unerlässlich, um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Praxis zu verwirklichen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Kriterien leiten sich in erster Linie ab aus internationalen Standards sowie der mit Verweis auf regionale Instrumente ergangenen Rechtsprechung. Sie legen die Anforderungen für die Bereitstellung eines alternativen Dienstes für einzelne Kriegsdienstverweigerer fest und sollen über die Gestaltung eines Antragsverfahrens informieren, das in Übereinstimmung mit internationalem Menschenrecht steht. Die Kriterien sollen in erster Linie Mitgliedern eines Parlaments und Vertretern der Regierung, die möglicherweise an der Ausarbeitung einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beteiligt sind, technische Leitlinien liefern, aber auch den für ihre Umsetzung zuständigen Staatsbeamten und nicht zuletzt den Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Staaten die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen bezüglich der Kriegsdienstverweigerung überwachen.

1. Gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen¹⁹

14. Länder mit einer Wehrpflicht, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkennen, sollten über einen Rechts- oder Verwaltungsrahmen zur Kriegsdienstverweigerung verfügen, damit dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann (CCPR/C/PRY/CO/2, Absatz 18).

15. Aserbaidschan hat zwar das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Artikel 76 (II) seiner Verfassung verankert, bislang jedoch keine Rechtsvorschriften erlassen, um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Praxis zu verwirklichen.²⁰ 2018 wurden zwei Zeugen Jehovas wegen Kriegsdienstverweigerung zu einer einjährigen Bewährungsstrafe mit einem weiteren Jahr zur Bewährung verurteilt.²¹ Das Menschenrechtskomitee hatte Aserbaidschan empfohlen, eine Gesetzgebung zu verabschieden, die das Recht nicht aufgrund von Kategorien des Glaubens einschränkt, einen alternativen Dienst mit zivilem Charakter vorsieht und die gegen Kriegsdienstverweigerer verhängten Sanktionen aufhebt (CCPR/C/AZE/CO/4, Absatz 35).

16. Bei der Verabschiedung oder Änderung der Gesetzgebung zum alternativen Dienst berichten einige Staaten von Herausforderungen in Bezug auf die nationale Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Gleichstellung mit Wehrpflichtigen, oder die Verhinderung des

Missbrauchs des alternativen Dienstes, wie auch dem Fehlen eines nationalen Konsens' zu diesem Thema. In ihrer Eingabe verwies die Regierung von Aserbaidschan auf den bestehenden Konflikt zu Nagorny-Karabach und die damit verbundenen politischen Schwierigkeiten als wesentliches Hindernis zur Verabschiedung einer Gesetzgebung zum alternativen Dienst. Während der Staat darlegte, dass es in den letzten Jahren keine registrierten Fälle gab, in denen der Militärdienst aufgrund religiöser Identität verweigert wurde oder bei denen es zu Strafverfahren im Zusammenhang mit der Vermeidung des Militärdienstes aus religiösen Gründen gekommen sei, wurden zwei Zeugen Jehovas 2018 wegen ihrer Kriegsdienstverweigerung strafrechtlich verurteilt.²²

2. Verfügbarkeit von Informationen zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung und Transparenz des Verfahrens

17. In seiner EntschlieÙung 24/17 bekräftigte der Menschenrechtsrat, wie wichtig es ist, dass allen vom Militärdienst betroffenen Personen Informationen über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und die Bedeutung des Status' als Kriegsdienstverweigerer zur Verfügung stehen. Er begrüÙte auch Initiativen, solche Informationen allgemein zugänglich zu machen und ermutigte gegebenenfalls Staaten, Wehrpflichtigen und freiwillig Militärdienst Leistenden über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen ist wesentlicher Bestandteil des grundlegenden Rechts auf freie MeinungsäuÙerung, garantiert sowohl durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wie auch dem Artikel 19 des Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Es umfasst die Freiheit, Informationen und Ideen, über welche Medien auch immer, über Grenzen hinweg zu suchen, zu erhalten und zu teilen. Das Recht auf freie MeinungsäuÙerung und zum Zugang zu Informationen verpflichtet die Staaten dazu, keine Informationen über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zurückzuhalten.²³

18. Der Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit hat die Bedeutung transparenter Verfahren für Kriegsdienstverweigerer hervorgehoben (A/HRC/19/60/Add.1, Absatz 64 (g)). Das Menschenrechtskomitee hat ebenfalls die Notwendigkeit der Transparenz sowohl des Verfahrens wie auch der Kriterien zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer betont und den Staaten empfohlen, spezifische Vorschriften zur Kriegsdienstverweigerung zu erlassen, um sicherzustellen, dass das Recht wirksam ausgeübt werden kann und zu garantieren, dass die Informationen über die Ausübung des Rechts ordnungsgemäß der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen (CCPR/C/PRY/CO/2, Absatz 18). Die Staaten sollten die Gründe darlegen, nach welchen Anträge für einen

alternativen Dienst angenommen oder abgelehnt werden und geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aufrecht erhalten bleibt (CCPR/C/EST/CO/3, Absatz 14).

19. Auf regionaler Ebene legte die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer EntschlieÙung 337 (1967) fest, dass Personen, die zur Ableistung des Militärdienstes verpflichtet sind, über die ihnen zustehenden Rechte und deren Ausübung informiert werden sollen, wenn sie die Einberufung oder eine Vorbenachrichtigung erhalten.

20. Die nationale Praxis zeigt, welche unterschiedlichen Ansätze es gibt. In Österreich werden relevante Informationen mit den Einberufungspapieren versandt. Das Formular kann von der Webseite der Zivildienstbehörde heruntergeladen werden. In Ungarn wurde, solange die Wehrpflicht noch in Kraft war (bis 2015), in den Rekrutierungsunterlagen die Möglichkeit des Zivildienstes aufgeführt, ohne dass für die Verweigerung eine Erklärung abgegeben werden musste. In der Russischen Föderation muss sich ein Bürger, der aufgrund von drei anerkannten Gründen für den alternativen Dienst in Frage kommt, persönlich beim Rekrutierungsbüro des Militärkommissariats melden, um das Recht auf die Ableistung eines alternativen Dienstes statt Militärdienst, auszuüben. Auf dem Kommissariat wird der Bürger registriert, um die Behörden über die relevanten Gründe zu informieren.²⁴ Obwohl Personen, die in einer der drei Abteilungen des Heeres in Großbritannien und Nordirland Dienst leisten, einen Antrag auf Entlassung als Kriegsdienstverweigerer stellen können, stehen die Informationen dazu, wie eine Kriegsdienstverweigerung beantragt werden kann, öffentlich derzeit nicht zur Verfügung.²⁵ Dies ist Grund für die Beschwerde einer gemeinnützigen Forschungs- und Kampagnenorganisation, dass viele Menschen sich ihres Rechtes auf Entlassung im Falle einer Kriegsdienstverweigerung nicht bewusst sind.²⁶ Aufgrund einer Anfrage im Rahmen des Rechts auf Informationsfreiheit durch die *War Resisters' International*²⁷ hat sie jedoch einige Informationen erhalten und auf ihre Website gestellt. In Zypern gibt es zwar eine gesetzliche Regelung zur Kriegsdienstverweigerung und Ableistung eines Ersatzdienstes, aber die Informationen darüber sind kompliziert und schwer zu finden. Wehrpflichtige haben keinen wirklichen Zugang zu den Informationen und die Frist für die Beantragung des Ersatzdienstes ist sehr kurz, was den Zugang zu diesem Recht erheblich erschwert.²⁸

3. Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Nichtdiskriminierung im Antragsverfahren

(a) Kostenloses Antragsverfahren

21. Das Verfahren zur Beantragung des Status' als Kriegsdienstverweigerer muss kostenlos sein; für das Verfahren sollte keine Gebühr erhoben werden.

Viele Staaten, die eine Kriegsdienstverweigerung anerkennen, erheben keine Gebühren für das Antragsverfahren und verlangen keinen finanziellen Beitrag als Ersatz für die Ableistung des Militärdienstes. Das Menschenrechtskomitee hat die Möglichkeit der Diskriminierung bei einer mit Kosten verbundenen Befreiung vom Militärdienst hervorgehoben. Es drückte seine Besorgnis über diese Befreiungsgebühr aus, die statt einer Ableistung des Militärdienstes gezahlt werden kann und durch die daraus resultierende Diskriminierung (CCPR/C/MNG/CO/, Absatz 23).

24. Nur eine begrenzte Zahl von Staaten erkennt den Status der Kriegsdienstverweigerung von Berufssoldaten an.³⁰ Angesichts des allgemeinen Trends zur Professionalisierung der Armeen ist die Anerkennung des Status' der Kriegsdienstverweigerung bei Berufssoldaten ein Thema, das weiterer Aufmerksamkeit bedarf. In Griechenland gibt es zwar keine Bestimmungen in der nationalen Gesetzgebung, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung für Berufssoldaten vorsehen (A/HRC/35/4, Absatz 51), aber ein Berufssoldat kann kündigen, muss dann aber eine erhebliche Sum-



Unbrauchbare Pistole. Hier in Luxemburg

(b) Zugang zum Antragsverfahren für alle vom Militärdienst betroffenen Personen

22. Angesichts des Rechts, die Religion oder die Überzeugung zu ändern, was für die Religions- und Glaubensfreiheit von grundlegender Bedeutung ist,²⁹ können Wehrpflichtige, aber auch Angehörige der Streitkräfte und Reservisten eine Kriegsdienstverweigerung entwickeln. Die Antragsverfahren müssen daher offen für alle Personen sein, die vom Militärdienst betroffen sind.

23. Auf regionaler Ebene hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates in der Empfehlung 1518 (2001) empfohlen, dass das Ministerkomitee die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht umgesetzt haben, dazu auffordert, für Berufssoldaten das Recht auf Antragstellung auf Kriegsdienstverweigerung aufzunehmen. Das Ministerkomitee empfahl daraufhin in seiner Empfehlung CM/Rec(2010)4, dass Berufssoldaten die Streitkräfte aus Gewissensgründen verlassen dürfen.

me zahlen, um vor dem Ende des Vertrages gehen zu können (laut einer Eingabe die sich auf ein Treffen zwischen dem Autor der Eingabe und dem Verteidigungsministerium bezieht).³¹ In Georgien entschied der Oberste Gerichtshof 2012, dass auch Reservisten der alternative Dienst offenstehen müsse.³² In einer Eingabe wird berichtet, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes umgesetzt worden ist, mit der Möglichkeit für Reservisten, sich bei einer Einberufung für die Ableistung eines alternativen Dienstes zu entscheiden.³³

25. Eine Eingabe berichtet darüber, dass in Weißrussland das Gesetz über den Alternativen Dienst nichts über Personen besagt, die nach Ableistung des Dienstes in der Armee Kriegsdienstverweigerer werden. Die Eingabe bezieht sich auf den Fall einer Person, die nach ihrem Militärdienst Zeuge Jehovah und 2018 zum Reservedienst einberufen wurde. Ihr Antrag auf Befreiung wurde vom Militärkommissariat

abgelehnt wie auch ihr Widerspruch von höherrangigen Militärbehörden.³⁴

(c) Selektive Kriegsdienstverweigerung

26. Selektive Kriegsdienstverweigerung³⁵ unterscheidet sich von einer grundsätzlichen Ablehnung von militärischen Aktionen oder bewaffneten Streitkräften und akzeptiert die Rechtmäßigkeit bestimmter militärischer Aktionen. Ein selektiver Kriegsdienstverweigerer widerspricht aus Gewissensgründen einem bestimmten Konflikt oder Waffengebrauch. Nur wenige Staaten erkennen derzeit eine selektive Kriegsdienstverweigerung an.³⁶ Die Generalversammlung hat in ihrer Resolution 33/165 stillschweigend eine Form der selektiven Verweigerung anerkannt, indem sie die Mitgliedstaaten dazu aufrief, denjenigen Asyl zu gewähren oder sichere Durchreise in ein anderes Land, die ihr Herkunftsland nur wegen ihrer Verweigerung der Teilnahme an der Apartheid durch den Militärdienst oder den Dienst in den Polizeikräften verlassen müssen. Die Arbeitsgruppe über Willkürliche Haft und der Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit haben auch Fälle von selektiver Kriegsdienstverweigerung aufgegriffen (E/CN.4/2005/6/Add.1, opinion No. 24/2003; A/HRC/23/51, case No. USA 34/2012).

(d) Keine Diskriminierung auf der Basis der für die Kriegsdienstverweigerung genannten Gründe und keine unterschiedliche Behandlung von verschiedenen Gruppen

27. Die Gründe für die Kriegsdienstverweigerung einer Person sind vielfältig und dürfen nicht auf religiöse Überzeugungen beschränkt werden. Der Status eines Kriegsdienstverweigerers muss daher für alle unabhängig von der Grundlage ihrer Gewissensentscheidung offen stehen. Zum Beispiel darf er nicht auf bestimmte Religionsgruppen oder religiöse Einwände beschränkt sein. Der Menschenrechtsrat hat in seiner Entschliessung 24/17 anerkannt, dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen von Prinzipien und Gründen des Gewissens abgeleitet ist und tief empfundene Überzeugungen einschließt, die aus religiösen, moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven erwachsen.

28. In der allgemeinen Bemerkung Nr. 22 erklärte das Menschenrechtskomitee unmissverständlich, dass es keine Unterscheidung zwischen Kriegsdienstverweigerern aufgrund der Art ihrer besonderen Überzeugungen geben darf. Dabei drückte das Komitee die Position aus, dass der Vertragsstaat alle Personen gleich behandeln sollte, die gleich starke Einwände gegen Militär- und Ersatzdienst haben und empfahl, die einschlägigen Vorschriften und Praktiken zu überprüfen, um jegliche diesbezügliche Diskriminierung zu beseitigen (CCPR/C/48/D/402/1990, Absatz 9.4).

29. In Finnland können Antragsteller religiöse oder ethische Gründe für ihre Verweigerung benennen. Das Menschenrechtskomitee hat seine Besorgnis darüber ausgedrückt, dass die den Zeugen Jehovas gewährte Vorzugsbehandlung nicht auf andere Gruppen von Kriegsdienstverweigerern ausgedehnt wurde (CCPR/C/FIN/CO/6, Absatz 14). In ähnlicher Weise äußerte es sich zu Griechenland in Bezug auf Berichte, die auf eine Diskriminierung aufgrund unterschiedlicher Gründe für die Kriegsdienstverweigerung hinwies (CCPR/C/GRC/CO/2, Absatz 37).

30. Die Russische Föderation wies in ihrer Eingabe darauf hin, dass nach dem Gesetz über den alternativen zivilen Dienst drei Gruppen von Bürgern berechtigt seien, die Wehrpflicht durch die Ableistung des alternativen Dienstes zu erfüllen: Personen, deren Überzeugungen in Konflikt mit der Ableistung des Militärdienstes stehen; Personen, deren Glaube im Konflikt mit dem Militärdienst steht; und Personen, die den indigenen Minderheiten angehören, die ein traditionelles Leben führen und sich mit traditioneller Landwirtschaft oder Handwerk befassen. In Kirgistan ist die Kriegsdienstverweigerung auf Mitglieder eingetragener religiöser Glaubensgemeinschaften beschränkt, deren Lehre den Einsatz von Waffen verbietet. Das Menschenrechtskomitee hat Kirgistan aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Gesetzesänderungen vorgesehen werden, die rechtliche Regelungen für die Kriegsdienstverweigerung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 26 des Internationalen Paktes vorsehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Artikel 18 auch die Freiheit des Gewissens von nicht-Gläubigen schützt (CCPR/C/KGZ/CO/2, Absatz 23). In Weißrussland steht das 2016 in Kraft getretene neue Gesetz über den Ersatzdienst nur religiösen Pazifisten zur Verfügung.³⁷

(e) Keine zeitliche Begrenzung für die Antragstellung

31. Aufgrund der Freiheit, die Religion oder Weltanschauung gemäß den internationalen Menschenrechten zu ändern, darf es keinen festgelegten Zeitraum geben, in dem jemand sein Recht auf Kriegsdienstverweigerung ausüben kann. Wie der Menschenrechtsrat mit seiner Entschliessung 24/17 Staaten dazu ermutigte, sollte das Recht zur Kriegsdienstverweigerung jederzeit anerkannt werden, vor, während und nach der Ableistung des Militärdienstes. Folglich sollte die Antragstellung zur Kriegsdienstverweigerung nicht zeitlich begrenzt werden. Der Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit (A/HRC/35/4, Absatz 23) und das Menschenrechtskomitee (CCPR/C/79/Add.61, Absätze 15 und 20) haben explizit Standards festgelegt und Empfehlungen gegen eine Anwendung strenger Fristen für den Antrag zur Kriegsdienstverweigerung ausgesprochen.

32. Auf regionaler Ebene haben sowohl die Parlamentarische Versammlung des Europarates³⁸, das Ministerkomitee des Europarates³⁹ wie auch das Europäische Parlament⁴⁰ empfohlen, dass die Gesetzgebung das Recht vorsieht, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung vor, während oder nach der Wehrpflicht oder Ableistung des Militärdienstes zu stellen.

33. In Deutschland hat das Bundesverwaltungsgericht 2012 entschieden, dass jeder Bürger die Möglichkeit haben muss, zu jeder Zeit den Militärdienst unabhängig von der Art der Wehrpflicht zu verweigern.⁴¹ In der Schweiz gestattet Artikel 19 des Gesetzes über den Zivildienst den Antragstellern, jederzeit einen Antrag auf Zulassung zum Zivildienst zu stellen. In Norwegen gibt es keine Frist für die Beantragung des Status' als Kriegsdienstverweigerer.⁴²

34. Im Widerspruch zu Menschenrechtsstandards gelten in einer Reihe von Staaten strenge Fristen für die Antragstellung zur Kriegsdienstverweigerung. In Griechenland können Wehrpflichtige das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bis zu dem Zeitpunkt in Anspruch nehmen, an dem sie sich zur Ableistung des Militärdienstes melden müssen. Anträge, die nach der Einberufung eingereicht werden, werden nicht akzeptiert.⁴³ In der Russischen Föderation müssen Anträge vor dem Beginn der bevorstehenden Einberufung eingereicht werden. Anträge können jedoch auch nach Ablauf der Frist angenommen werden, insbesondere, wenn zwingende Gründe für die Verspätung vorliegen.⁴⁴

(f) Festsetzung/Entscheidungsprozess

35. Die Antragsverfahren sind sehr unterschiedlich: von einer schriftlichen Erklärung, mit der die Gründe für die Kriegsdienstverweigerung vom Antragsteller dargelegt werden, über die Durchführung persönlicher Interviews oder Anhörungen vor einem Gericht oder einer Kommission.⁴⁵ In allen Fällen sollte die Prüfung der Anträge alle Garantien beinhalten, die notwendig sind, um ein faires Verfahren durchzuführen.⁴⁶

(i) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gremien im Entscheidungsverfahren

36. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Stelle, die die Anträge prüft, wird durch internationale Standards und Empfehlungen sowohl auf internationaler wie auch auf regionaler Ebene eingefordert. In seiner Entschliessung 24/17 forderte der Menschenrechtsrat die Staaten auf, unabhängige und unparteiische Entscheidungsgremien einzurichten, um festzustellen, ob in einem bestimmten Fall tatsächlich eine Kriegsdienstverweigerung vorliegt und dabei darauf zu achten, dass keine Diskriminierung erfolgt zwischen Kriegsdienstverweigerern auf Grundlage ihrer besonderen Überzeugungen. Das Menschenrechtskomitee hat wiederholt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Prüfung von Anträgen unter der

Kontrolle des Verteidigungsministeriums steht, insbesondere, wenn Militärangehörige Mitglieder des zuständigen Gremiums oder Ausschusses sind, und verwies dabei auf die mangelnde Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Es hat auch wiederholt empfohlen, die Prüfung von Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung vollständig durch zivile Behörden erfolgen zu lassen oder unter die volle Kontrolle ziviler Behörden zu stellen.⁴⁷

37. Der Sonderbeauftragte für Religions- und Glaubensfreiheit (ehemals Sonderberichterstatte für religiöse Intoleranz bei der Menschenrechtskommission) verweist seit 1992 auf eine Reihe von Kriterien, die für die Kriegsdienstverweigerung relevant sind, auch in Bezug auf das Entscheidungsgremium: Die Entscheidung sollte wenn möglich durch ein zu diesem Zweck eingesetztes unparteiisches Gericht erfolgen oder durch ein ordentliches Zivilgericht unter Anwendung aller in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten vorgesehenen rechtlichen Garantien. Das Entscheidungsgremium sollte vollständig von den Militärbehörden getrennt sein, dem Kriegsdienstverweigerer sollte eine Anhörung gewährt werden und er sollte das Recht haben, sich vertreten zu lassen und relevante Zeugen zu berufen (E/CN.4/1992/52, Absatz 185).

38. Auf regionaler Ebene haben sowohl die Parlamentarische Versammlung als auch das Ministerkomitee des Europarates Empfehlungen ausgesprochen, um die Trennung des Entscheidungsgremiums von den Militärbehörden zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung des Gremiums ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet.⁴⁸ Der Kommissar für Menschenrechte des Europarates hat ausdrücklich empfohlen, die Verantwortlichkeit der Verwaltung zu Fragen der Behandlung von Anträgen von Kriegsdienstverweigerung vom Verteidigungsministerium an eine unabhängige zivile Abteilung zu übertragen.⁴⁹

39. In Deutschland werden die Entscheidungen über Anträge zur Kriegsdienstverweigerung, auch von Berufssoldaten, vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten, einer rein zivilen Behörde, getroffen.⁵⁰ In der Schweiz werden Anträge beim Wirtschaftsministerium gestellt.

40. Die nachfolgend beschriebenen Beispiele für Gesetzgebung und Praxis zur Überprüfung von Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung entsprechen nicht den Standards internationalen Rechts für ein unabhängiges und unparteiisches Prüfungsverfahren.

41. In Griechenland wurde die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sonderausschusses, der Anträge zur Kriegsdienstverweigerung prüft, vom Menschenrechtskomitee als bedenklich eingestuft (CCPR/C/GRC/CO/2, Absätze 37–38).⁵¹ Ein Gesetz, das unter anderem Regelungen zur Kriegsdienstverweigerung regelt, wurde im März 2019 für öffentliche

Konsultationen vorgelegt (siehe Absatz 7 oben). Aber es bleibt problematisch, auch wenn die neue Zusammensetzung der fünf Mitglieder des Sonderausschusses nur noch einen statt zwei Militärangehörige vorsieht. Die Prüfung der Anträge zur Kriegsdienstverweigerung steht weiterhin nicht unter der vollen Kontrolle ziviler Behörden.

42. Gemäß dem Gesetz, das verschiedene Bereiche der Rekrutierung regelt, darunter auch Anträge zur Kriegsdienstverweigerung, das 2017 in Kolumbien verabschiedet wurde, setzt sich die Kommission zur Prüfung von Anträgen und Durchführung einer Anhörung aus vier Militärangehörigen des zuständigen Militärbezirkes zusammen (ein Arzt, ein Psychologe, ein Anwalt und ein Kommandant) und einem Vertreter des öffentlichen Dienstes. Bei einer solchen Zusammensetzung erfüllt die Prüfungskommission nicht die Anforderungen an Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.⁵²

43. In seinen abschließenden Bemerkungen im Vierten Regelmäßigen Bericht zu Israel drückte das Menschenrechtskomitee seine Besorgnis über das Verfahren aus aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit des Sonderausschusses, der den zuständigen Behörden empfiehlt, ob ein Antrag zur Befreiung von Wehrpflicht aus Gewissensgründen akzeptiert werden sollte oder abgelehnt wird, da nur eine Zivilperson Mitglied im Ausschuss ist (CCPR/C/ISR/CO/4, Absatz 23).

44. In der Russischen Föderation müssen Kriegsdienstverweigerer ihren Antrag bei der Einberufungsbehörde für den alternativen zivilen Dienst stellen. Diese Behörde, die nach dem Gesetz von der Militärkommission getrennt ist, fällt Entscheidungen über Einberufungen zum Militärdienst und prüft Anträge auf Ableistung eines alternativen Zivildienstes. Die Militärkommission ist zuständig für die Wehrpflicht, die Aussendung von Vorladungen an die Wehrpflichtigen und die Aufzeichnungen über die Wehrpflichtigen. In der Praxis wurde berichtet, dass die Einberufungsbehörde abhängig von der Militärkommission ist und keine unparteiischen Entscheidungen treffen kann.⁵³

(ii) Festsetzung im guten Glauben

45. Zwar müssen nicht alle Anträge die Gewährung des Status' eines Kriegsdienstverweigerers nach sich ziehen, die angewandten Kriterien müssen jedoch angemessen sein und alle angeforderten Informationen müssen für die Behandlung des Antrages relevant sein. Angesichts der Breite der Überzeugungen, auf denen die Kriegsdienstverweigerung basieren kann, wäre es nicht angebracht, eine geschlossene Liste von Faktoren zu haben, die eine Kriegsdienstverweigerung „beweisen“. Jegliche Untersuchung der Überzeugung einer Person durch schriftlichen Antrag oder durch ein persönliches Interview oder Anhörung sollte offensichtlich zumutbar sein.⁵⁴

46. Einige Staaten wenden formale Anforderungen und Bedingungen an, die zu einem automatischen Ausschluss von Antragstellern führen. *Amnesty International* wies in seiner Stellungnahme auf die formalen Anforderungen und Bedingungen in den griechischen Gesetzen hin, die zum Ausschluss bestimmter Personen führen. Zu diesen Ausschlussbedingungen gehörten die Genehmigung, eine Waffe tragen zu dürfen oder solch eine Genehmigung beantragt zu haben; Teilnahme an individuellen oder kollektiven Aktivitäten bei Schießveranstaltungen, Jagd und ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Waffen; und Verurteilung wegen einer Straftat, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Waffen, Munition oder ungerechtfertigter Gewalt steht, oder ein anhängiges Strafverfahren aus diesen Gründen. Ebenso kann in Österreich ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei der staatlichen Polizei angestellt ist oder einen Waffenschein besitzt oder wenn die Verweigerung des Antragstellers, Gewalt anzuwenden, als bedingt und politisch angesehen wird.⁵⁵

47. Wenn ein Staat Ausschlussbedingungen in seinem Antragsverfahren hat, sollte er diese angesichts des automatischen Charakters zumindest sorgfältig überdenken. Der Nachweis einer Straftat, insbesondere wenn keine Waffen darin involviert sind, oder der Besitz eines Waffen- oder Jagdscheines, ist möglicherweise nicht direkt relevant dafür, ob eine Person bereit ist, tödliche Gewalt gegen andere Menschen anzuwenden. Im Falle eines anhängigen Strafverfahrens gilt die Unschuldsvermutung. Die Ausschlussbedingungen sollten die Tatsache in Betracht ziehen, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch für teilweise oder selektive Verweigerer gültig ist, die der Überzeugung sind, dass Gewalt unter bestimmten Umständen gerechtfertigt ist, unter anderen Umständen nicht (A/HRC/35/4, Absatz 15). Einige der Ausschlussbedingungen sollten zumindest als widerlegbare Vermutungen behandelt werden; und Antragstellern sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre Motive zu erklären.⁵⁶ Auch das Recht darauf, seine Überzeugung zu ändern, sollte in Betracht gezogen werden.

48. Auf Grundlage der von der Zivilgesellschaft in Israel zur Verfügung gestellten Informationen wurde in einer Eingabe über eine Praxis der Fragestellung und Interpretation über Verhalten in der Vergangenheit berichtet, die einen Prozess aufzeigt, der nicht im guten Glauben ablief.⁵⁷ Solche Interviews beinhalteten zum Beispiel die Frage an den Antragsteller, ob er als Kellner in einem Restaurant auch Fleisch serviert habe. Eine positive Antwort auf diese Frage führte zu der Feststellung, dass die pazifistische Überzeugung nicht wirklich stark genug sei, wenn er bereit sei, Fleisch zu servieren. Ähnliche Fragen wurden in Bezug auf das Tragen von Leder berichtet. Weitere Fragestellungen

betrafen die Bereitschaft des Antragstellers, ob er bereit sei, verwundeten Soldaten Hilfe zu leisten, wobei eine positive Antwort als Bereitschaft zur Unterstützung militärischer Operationen interpretiert wurde.

(iii) Zeitnahe Entscheidungsfindung und Feststellung des Status'

49. Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung sollte zeitnah stattfinden, so dass Antragsteller nicht unzumutbar lange auf eine Entscheidung warten müssen. Im Allgemeinen ist es bevorzugte Praxis, die Prüfung der Anträge, einschließlich von Rechtsmitteln, abzuschließen, bevor die Wehrpflichtigen zur Armee einberufen werden. Um dies möglich zu machen, muss entweder die Frist für Anträge so bemessen sein, dass der Antrag vor der Einberufung behandelt werden kann, oder es muss Vorkehrungen geben, um die Einberufung bis zu einer endgültigen Entscheidung des Antrages zurückzustellen.⁵⁸ Das sollte jedoch so erfolgen, dass das Recht nicht eingeschränkt wird, jederzeit eine Kriegsdienstverweigerung entwickeln zu können, vor, während oder nach dem Militärdienst.

50. In Finnland schreibt § 13 des Nicht-militärischen-Dienst-Gesetzes (2007) vor, dass Anträge unverzüglich bearbeitet werden müssen. Ein Wehrpflichtiger, der einen nicht-militärischen Dienst beantragt, wird unverzüglich entlassen.⁵⁹ In der Russischen Föderation werden Anträge auf Erlaubnis der Ableistung eines alternativen Zivildienstes innerhalb eines Monats nach Einreichung geprüft. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Unterlagen einfordert. Gegen die Ablehnung der Einberufungskommission zur Zulassung zur Ableistung eines alternativen Zivildienstes können Rechtsmittel eingelegt werden. In diesen Fällen wird die Umsetzung der Entscheidung bis zum endgültigen Urteil des Gerichts ausgesetzt (Alternativedienstgesetz § 15).

51. Einige Staaten (z.B. Norwegen und Slowenien) gestatten ausdrücklich eine schnellere Bearbeitung der Anträge derjenigen, die bereits Dienst in den bewaffneten Streitkräften leisten. In Norwegen werden mit der Antragstellung des Wehrpflichtigen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer alle Pflichten im Zusammenhang mit dem Tragen von Waffen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ausgesetzt. Über den Antrag ist innerhalb von vier Wochen zu befinden.⁶⁰

(iv) Rechtsmittel (Recht auf Zugang zur Justiz)

52. Gemäß dem Recht auf Zugang zur Justiz müssen Antragsteller Zugang zu Rechtsmitteln haben, wenn ihr Antrag abgelehnt wird. Nach jeder Entscheidung zum Status eines Kriegsdienstverweigerers sollten Antragsteller das Recht haben, sich an eine unabhängige und zivile Justizbehörde zu wenden (A/HRC/35/4, Absatz 64).⁶¹

53. In der Russischen Föderation kann gegen die Weigerung der Rekrutierungsbehörde, einen alternativen Dienst zuzulassen, Rechtsmittel eingelegt werden. In solchen Fällen wird die Umsetzung der Entscheidung ausgesetzt, bis das Gericht eine endgültige Entscheidung getroffen hat (Zivildienstgesetz, § 15).⁶² In Deutschland kann eine Entscheidung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vor einem Gericht angefochten werden.⁶³

4. Alternativer Dienst

54. In ihrer EntschlieÙung 1998/77 hat die Menschenrechtskommission Kriterien für den alternativen Dienst festgelegt: Es sollte verschiedene Formen des alternativen Dienstes geben,⁶⁴ die mit den Gründen für die Kriegsdienstverweigerung, ob er nun zivilen Charakter hat oder als Nichtkombattant ausgeführt wird, vereinbar sein müssen, der im öffentlichen Interesse ist und der keinen Strafcharakter aufweist.

(a) Vereinbarkeit des alternativen Dienstes mit den Gründen für die Kriegsdienstverweigerung

55. Wenn eine Person Einwände gegen das Tragen von Waffen erhebt, sich dem unbewaffneten Militärdienst jedoch nicht widersetzt, kann ein Dienst als Nichtkombattant im Militär als vereinbar mit den Gründen für die Kriegsdienstverweigerung angesehen werden. In solchen Fällen sollten Büro- oder Tätigkeiten im Sanitätsbereich innerhalb des Militärs vorgeschlagen werden. Für diejenigen, die jede Beteiligung an den bewaffneten Streitkräften ablehnen, sollte der alternative Dienst jedoch einen zivilen Charakter aufweisen; die mit der Ableistung des alternativen Dienstes verbundenen Ziele sollten vereinbar sein mit den Gründen, auf die die Kriegsdienstverweigerung basiert (CCPR/CO/79/RUS, Absatz 17). In der Schweiz zum Beispiel finden sich Stellen, die im öffentlichen Interesse liegen, häufig in den Bereichen Gesundheit, Sozialarbeit, Bildung und Notdienste, wie auch in Programmen für landwirtschaftliche und umweltbezogene, kulturelle und internationale Zusammenarbeit. Die angebotenen kurzen Schulungsprogramme sind obligatorisch oder stehen Zivildienstleistenden zur Verfügung.⁶⁵

(b) Bedingungen ohne Strafcharakter und Dauer des alternativen Dienstes

56. Kriegsdienstverweigerer sollten nicht weniger soziale und finanzielle Rechte haben wie Militärdienstleistende. Für den alternativen Dienst sollten gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften gelten, die Militärdienstzeiten für Beschäftigungs-, Berufs- oder Rentenzwecke berücksichtigen.⁶⁶ Das Menschenrechtskomitee hat festgestellt, dass die Verpflichtung zur Ableistung eines alternativen Dienstes bei niedrigem Lohn, der unter dem Existenzminimum von Personen liegt, die im sozialen Bereich arbeiten, einer entfernt vom Wohnsitz liegenden Dienststelle, und Einschränkungen

kungen bei der Bewegungsfreiheit für die betroffenen Personen Strafcharakter darstellt (CCPR/C/RUS/CO/6, Absatz 23).

57. Eine längere Dauer des alternativen Dienstes im Vergleich zum Militärdienst ist nur dann zulässig, wenn die zusätzliche Dauer des alternativen Dienstes auf angemessenen und objektiven Kriterien beruht (A/HRC/35/4, Absatz 64). Das Menschenrechtskomitee hat die Staaten konsequent dazu ermutigt, dafür zu sorgen, dass die Dauer des alternativen Dienstes im Vergleich zur Dauer des Militärdienstes keinen Strafcharakter aufweist (siehe zum Beispiel CCPR/C/AUT/CO/5, CCPR/C/BOL/CO/3, CCPR/C/FIN/CO/6, CCPR/C/GRC/CO/2 und CCPR/C/UKR/CO/7). Alternativer ziviler Dienst, der länger dauert als die Dauer des Militärdienstes, verstößt gegen Artikel 18 und 26 des Internationalen Paktes, wenn dies nicht auf vernünftigen und objektiven Gründen beruht, wie etwa die Art des betreffenden Dienstes oder die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung, um diesen Dienst zu leisten.⁶⁷

58. In einigen Staaten ist der alternative Dienst wesentlich länger als der Militärdienst. In der Schweiz zum Beispiel ist der Zivildienst anderthalb Mal so lang wie der Militärdienst. Die Tatsache, dass eine Person akzeptiert, länger zu dienen, wird als „Beweis“ für die Motivation der Person angesehen.⁶⁸ Nach dem Wegfall der Gewissensprüfung hat die schweizerische Regierung zudem eine Reihe von Maßnahmen erwogen, um die Zahl der Zulassungen zum alternativen Dienst zu senken. Mit einer Änderung des Alternativdienstgesetzes soll die Attraktivität des alternativen Dienstes reduziert werden.⁶⁹ In der Russischen Föderation beträgt die Dauer des alternativen Dienstes nach dem Bundesgesetz über Militärpflicht und Militärdienst im Allgemeinen das 1,5 bis 1,75-fache der Länge des Militärdienstes. In Kirgistan ist der alternative Dienst mit drei Jahren doppelt so lang wie der Militärdienst.⁷⁰ Das Menschenrechtskomitee zeigte sich besorgt über die Unterschiede der Dauer des alternativen Dienstes und der Dauer des Militärdienstes bei Personen mit höherer und nicht so hoher Schulausbildung. Der alternative Dienst ist zwei Mal so lang wie der Militärdienst der zweiten Kategorie. Das Komitee ist beunruhigt über den diskriminierenden und Strafcharakter dieser Differenz (CCPR/C/BLR/CO/5, Absatz 47). In der Republik Korea sieht der Gesetzentwurf einen alternativen Dienst mit doppelter Länge im Vergleich zum Militärdienst vor.

5. Meinungsfreiheit für Kriegsdienstverweigerer und ihre Unterstützer*innen

59. In seiner Entschliessung 24/17 forderte der Menschenrechtsrat die Staaten nachdrücklich auf, die Meinungsfreiheit derjenigen zu achten, die Kriegsdienstverweigerer unterstützen oder die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung unterstützen. Das

Menschenrechtskomitee zeigte sich besorgt über die Möglichkeit, dass persönliche Informationen von Verweigerern online öffentlich gemacht werden (CCPR/C/KOR/CO/4, Absatz 44). Soziale Barrieren und Stigmatisierung gegen Personen, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ausüben wollen, können dessen Umsetzung beeinträchtigen.⁷¹ In einer Eingabe wird auf die Versuche hingewiesen mit abfälliger Sprache und diskriminierenden und homophoben Äußerungen psychologischen Druck auf die Wehrpflichtigen auszuüben, oder ihnen sogar mit strafrechtlicher Verfolgung zu drohen. All dies sind weitere Faktoren, die den Zugang zu diesem Recht behindern. Es gab auch Vorwürfe, dass Wehrpflichtige davon abgehalten wurden an der Prüfung ihrer Anträge teilzunehmen und dass ihr Recht nicht respektiert wurde, ihre Argumente zu präsentieren.⁷²

IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

60. Es gibt unterschiedliche Ansätze und menschenrechtliche Probleme bezüglich des Antragsverfahrens, um den Status als Kriegsdienstverweigerer zu erhalten. Um den internationalen Menschenrechtsnormen und –standards zu entsprechen, sollten solche Antragsverfahren mindestens die folgenden Kriterien erfüllen.

(a) Verfügbarkeit von Informationen

Alle vom Militärdienst betroffenen Personen sollten Zugang zu Informationen zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung und zur Bedeutung des Status' als Kriegsdienstverweigerer haben.

(b) Kostenloser Zugang zum Antragsverfahren

Das Verfahren zur Beantragung des Status' als Kriegsdienstverweigerer sollte kostenlos sein. Es sollte keine Gebühr für irgendeinen Teil des gesamten Verfahrens erhoben werden.

(c) Zugang zum Antragsverfahren für alle vom Militärdienst betroffenen Personen

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung sollte anerkannt werden für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Reservisten.

(d) Anerkennung der selektiven Kriegsdienstverweigerung

Das Recht zur Verweigerung gilt auch für selektive Verweigerer, die die Anwendung von Gewalt unter bestimmten Umständen für gerechtfertigt halten, unter anderen Umständen jedoch nicht.

(e) Keine Diskriminierung auf der Basis der für die Kriegsdienstverweigerung genannten Gründe und keine unterschiedliche Behandlung von verschiedenen Gruppen

Alle Kriegsdienstverweigerer sollten Zugang zu alternativen Diensten haben, ohne ihre religiösen oder